

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jan van Aken,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/2813 –

Umsetzung des Folterverbots**Vorbemerkung der Fragesteller**

Folter ist nach internationalem Recht verboten. Doch europäische Geheimdienste arbeiten mit ausländischen Geheimdiensten aus Ländern zusammen, in denen regelmäßig gefoltert wird. Europäische Regierungen nutzen Informationen, die im Ausland unter Folter gewonnen wurden, für geheimdienstliche und polizeiliche Aufklärungsarbeit. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch beklagt, dass aufgrund schwacher Regeln für den Einsatz solcher Informationen diese auch in gerichtliche Verfahren eingehen können. Zu den europäischen Staaten, deren Geheimdienste mit den Diensten aus Folterstaaten kooperieren, gehört laut Human Rights Watch auch die Bundesrepublik Deutschland.

So kamen der UN-Sonderberichterstatter für die Verteidigung der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus, Prof. Martin Scheinin, und der UN-Sonderberichterstatter über Folter, Prof. Manfred Nowak, in einem gemeinsamen Bericht vom März 2010 zu dem Schluss, dass die Bundesregierung mitverantwortlich für die illegale Inhaftierung des deutschen Staatsbürgers Mohammad Zammar in Syrien war, da sie die Situation ausnutze, um an Informationen zu gelangen. Mohammad Zammar war 2001 in Marokko verhaftet, gefoltert und anschließend von den USA an Syrien überstellt worden. Während seiner Inhaftierung im Far'-Falastin-Gefängnis bei Damaskus wurde er von einer Gruppe deutscher Geheimdienst- und Strafverfolgungsbeamter verhört. Auch der deutsche Staatsbürger Khaled el-Masri, der im Dezember 2003 an der serbisch-mazedonischen Grenze festgenommen, anschließend an die USA überstellt, vier Monate lang in einem CIA-Gefängnis in Afghanistan festgehalten wurde, behauptet, dort von einem Beamten des Bundeskriminalamtes besucht worden zu sein. Die Bundesregierung bestreitet dies allerdings. Schließlich wurde auch der in Deutschland ansässige Murat Kurnaz während seiner Inhaftierung im US-Gefangenengelager Guantánamo von Beamten des Bundesnachrichtendienstes verhört. Obwohl selbst die Menschenrechtsberichte der Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Usbekistan als „besorgniserregend“ bezeichnen, beinhaltete die deutsche Zusammenarbeit mit Usbekistan in der Terrorismusbekämpfung die Vernehmung von Häftlingen in usbekischem Gewahrsam durch deutsche Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2008.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Human Rights Watch beklagt das Fehlen von „angemessenen und transparenten Richtlinien, die die Zusammenarbeit von Geheimdienstbeamten mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten regeln, in denen bekanntermaßen gefoltert wird.“ Unklar sei, ob zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Austausch von geheimdienstlichen Informationen auch Menschenrechtsfragen berücksichtigen. Zudem seien die Mechanismen für die demokratische Kontrolle der Geheimdienste und insbesondere der internationalen Zusammenarbeit von Geheimdiensten nur unzureichend entwickelt.

Insbesondere bei Prozessen wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b des Strafgesetzbuches) greifen die Gerichte regelmäßig auf Beweismaterial aus Staaten zurück, in denen nach Informationen von Menschenrechtsorganisationen gefoltert wird.

Human Rights Watch fordert daher strengere Regeln, um zu verhindern, dass unter Folter gewonnene Informationen in Gerichtsverfahren Verwendung finden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bekennt sich zum absoluten Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Sie verurteilt alle Arten von Folter scharf. Das Folterverbot besitzt Verfassungsrang und gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird. Eine Beteiligung deutscher Beamter an Folterungen – auch wenn diese im Ausland und von Angehörigen anderer Staaten begangen werden – ist nach dem deutschen Recht strafbar und würde keinesfalls toleriert werden.

Die Vorgänge zu Mohammad Zammar, Khaled el Masri und Murat Kurnaz waren Gegenstand des Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Erkenntnisse und Unterlagen zu diesen Personen sind dem Deutschen Bundestag übermittelt worden und im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses umfassend dargestellt. Eine weitere Stellungnahme ist daher in dem betreffenden Themenzusammenhang nicht mehr angezeigt. Es wird insofern auf die Ausführungen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses verwiesen.

Der angebliche Besuch bei Khaled el Masri durch einen Beamten des Bundeskriminalamtes war zudem Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, die diese Behauptung nicht bestätigten.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags tauschen die deutschen Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten Informationen aus. Der Austausch von Informationen findet im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste statt. Der Informationsaustausch ist ein unverzichtbarer Bestandteil der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung. Ohne die Informationen von ausländischen Stellen entstünden deutliche Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Der nachrichtendienstliche Informationsaustausch findet nicht mit der Zielrichtung statt, die gewonnenen Erkenntnisse in Strafverfahren einzuführen. Unverlangt übermittelte Informationen werden, soweit möglich, auf ihre Herkunft überprüft, um Wahrheitsgehalt und Erkenntniswert zu ermitteln. Über die weitere Verwendung entscheidet eine sorgfältige Abwägung in jedem Einzelfall. Zur Abwehr von Gefahren für Deutschland bzw. deutsche Interessen im Ausland muss Hinweisen auf mögliche Bedrohungen nachgegangen werden.

1. Inwieweit sieht die Bundesregierung das in der UN-Konvention gegen Folter enthaltene absolute Verbot der Verwendung von „Folter-Informationen“ in Gerichtsverfahren und allen die Grundrechte berührenden Gerichtsentscheiden als gültig und bindend an?

Die Bundesregierung sieht dieses Verbot, so wie es in der Konvention enthalten ist, als uneingeschränkt gültig und bindend an.

2. Welche Richtlinien für den Umgang deutscher Sicherheits- und Justizbehörden mit fragwürdigen Informationen, die von ausländischen Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellt und möglicherweise unter Folter oder Misshandlung gewonnen wurden, gibt es in Deutschland?
 - a) Wo genau finden sich diese Richtlinien?
 - b) Was besagen diese Richtlinien im Einzelnen?
 - c) Wer hat diese Richtlinien aufgestellt?
 - d) Wie bindend sind diese Richtlinien für die jeweilige Behörde?

Mit Erlass vom 11. Mai 2006 hat das Bundesministerium des Innern dem Bundeskriminalamt Grundsätze für die Beschaffung insbesondere von für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus relevanten Informationen im Ausland übermittelt. In dem Schreiben wurde allgemein festgelegt, dass Kompetenzen des Bundeskriminalamtes im Ausland nie über das innerstaatlich Zulässige hinausgehen dürfen, selbst wenn das ausländische Recht insofern weiter gefasst ist.

In dem Erlass werden die gesetzlichen Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Erhebung von Daten dargestellt. Danach ist die aktive Sammlung von Informationen, die für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle erforderlich sind, auch im Ausland bei Stellen zulässig, die mit der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind. Zur Informationserhebung zur Strafverfolgung im Rahmen deutscher Ermittlungsverfahren sei die Sachleitungsbefugnis der zuständigen deutschen Staatsanwaltschaft zu beachten. Die Erkenntnisgewinnung sei grundsätzlich im Wege der Rechtshilfe zu veranlassen. Ausdrücklich wurde auf die Geltung der auch innerstaatlich maßgeblichen Bestimmungen über unzulässige Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) auch bei Auslandsermittlungen hingewiesen.

Liegen Hinweise auf eine menschenrechts- oder rechtsstaatswidrige Behandlung einer im Ausland inhaftierten Person vor, wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen – Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention, Regelungen zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, BKA-Gesetz (BKAG) – grundsätzlich von einer Befragung bzw. Vernehmung Abstand genommen. Dabei werden alle vorhandenen Informationen über die konkrete Lage der Inhaftierten vor Ort und über Haftbedingungen im betroffenen Staat einbezogen.

Die Teilnahme an nachrichtendienstlichen Befragungen im Ausland inhaftierter Personen zu präventiven Zwecken wurde dem Bundeskriminalamt allgemein untersagt. Dies wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes sowohl durch die Weitergabe des entsprechenden Erlasses als auch durch dienstkundliche Veranstaltungen den betroffenen Mitarbeitern verdeutlicht.

Die Verantwortung für die Datenübermittlung an ausländische Dienststellen im polizeilichen Bereich trägt nach § 14 BKAG das Bundeskriminalamt. Nach § 14 Absatz 7 Satz 6 BKAG unterbleibt die Datenübermittlung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen würde. Darüber hinaus werden keine personenbezogenen Daten aus-

getauscht, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Für die Erledigung ausländischer polizeilicher Rechtshilfeersuchen, insbesondere von und an Staaten mit Kooperationsbeschränkungen, bedeutet dies, dass bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen ist.

Das Bundeskanzleramt hat in einer mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmten Weisung die Grundsätze für die Befragung Inhaftierter im Ausland durch die Nachrichtendienste des Bundes und für die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über diese Fälle geregelt. Darin ist festgelegt, dass Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen unverzichtbare Voraussetzungen für eine Befragung sind. Wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene in völkerrechtswidriger Weise behandelt wird, hat eine Befragung zu unterbleiben. Sofern sich solche Anhaltspunkte während der Befragung ergeben, ist diese umgehend abzubrechen. Nachrichtendienstliche Befragungen finden nicht mit der Zielrichtung statt, die gewonnenen Erkenntnisse in Strafverfahren einzuführen.

Die jeweiligen Erlasse sind als fachaufsichtliche Weisungen für die betreffenden Behörden bindend. Die genannten gesetzlichen Vorschriften und die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten sind ebenfalls für die jeweils adressierten Behörden bindend.

Für den Bereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof bestehen keine diesbezüglichen Weisungen oder Erlasse. Die Mitarbeiter des Generalbundesanwalts sind durch ihre praktische Arbeit im Umgang mit bemerkten Informationen äußerst sensibilisiert. Sie sind daher ohne weiteres in der Lage, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die Umstände der Informationsgewinnung im Einzelfall kritisch zu würdigen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen, insbesondere unter Beachtung des Beweisverwertungsverbots aus § 136a der Strafprozeßordnung (StPO), zu ziehen.

Entsprechende „Leitlinien“ für Justizbehörden der Länder sind nicht bekannt.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass jede Form der Komplizenschaft bei Folter im nationalen Recht als Straftat geahndet werden muss?
 - a) Wenn ja, inwieweit können deutsche Staatsbeamte, die sich im Ausland an der Erlangung von Informationen durch Folter mitverantwortlich gemacht haben, strafrechtlich verfolgt werden?
 - b) Wenn ja, inwieweit können Beamte, die systematisch Informationen von Staaten und Behörden annehmen, die bekanntermaßen foltern, strafrechtlich verfolgt werden?

Die Annahme von Informationen ist nicht strafbar. Sofern in diesem Zusammenhang eine Beihilfe oder Anstiftung zu strafbaren Handlungen begangen wurde, hat sich der Täter strafbar gemacht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine täterschaftliche Beteiligung an Folter sowie die Anstiftung und die Beihilfe hierzu nach nationalem Strafrecht strafbar sind. Einschlägig sind die Straftatbestände der Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuchs – StGB), der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) sowie der Nötigung (§ 240 StGB). Dies gilt auch für Auslandstaten, für die deutsches Strafrecht nach den §§ 3 ff. StGB anwendbar ist. Die entsprechenden strafprozessualen Folgen richten sich nach der Strafprozeßordnung, wobei nach § 152 Absatz 2 StPO das Legalitätsprinzip gilt.

4. Mit wie vielen und welchen Staaten, in denen nach Einschätzungen der Bundesregierung oder von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch gefoltert wird, bestehen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch geheimdienstlicher Informationen?

Die Bundesrepublik hat mit keinem dieser Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen geschlossen, die den nachrichtendienstlichen Informationsaustausch inhaltlich regeln.

5. Inwieweit beinhalten bilaterale Vereinbarungen über den Austausch geheimdienstlicher Informationen von deutschen Geheimdiensten mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten, in denen bekanntermaßen gefoltert wird, auch Menschenrechtsfragen?

Auf die Antwort zu Frage 4 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Inwieweit hält die Bundesregierung es für zulässig, dass deutsche Vollstreckungsbehörden durch Folter gewonnene Informationen aus dem Ausland für operative Zwecke – etwa zur Begründung von Hausdurchsuchungen oder Verhaftungen – nutzen können, ohne dabei gegen das durch die UN-Folterkonvention enthaltene Nichtverwendungsprinzip zu verstößen?

Hausdurchsuchungen und Verhaftungen werden in der Regel als strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt. Hierzu wird auf das Verwertungsverbot nach § 136a StPO.

7. Inwieweit teilt die Bundesregierung weiterhin den Standpunkt des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahr 2006, wonach Informationen, die in Drittländern unter Folter gewonnen wurden, zur Abwehr von Terroranschlägen genutzt werden dürfen?
8. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass deutsche Behörden zur Abwehr schwerer Straftaten Informationen aus Drittländern, die mutmaßlich unter Folter gewonnen wurden, ausdrücklich anfordern dürfen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung von Prof. Martin Scheinin, UN-Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, dass die Verwendung von Informationen, die im Ausland durch Folter erlangt wurden, zwangsläufig die Anerkennung der Rechtmäßigkeit solcher Praktiken bedeutet und daher die Anwendung der Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit auslöst?

Die Verwendung von Informationen jedweder Art durch deutsche Behörden, unabhängig davon, wie sie erlangt worden sind, bedeutet weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Aussage dahin gehend, dass die Bundesrepublik Deutschland Folter als rechtmäßig ansehen würde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Inwieweit gibt es Regelungen, dass deutsche Behörden keine in Drittstaaten unter Folter gewonnenen Informationen, in deren Besitz sie gelangt sind, an andere Staaten weitergeben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Nichtverwendungsprinzip nach Artikel 15 der UN-Konvention gegen Folter auch in Auslieferungsverfahren gilt?

Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Verfolgten im ersuchenden Staat die Gefahr droht, dort gefoltert oder in anderer Weise rechtswidrig behandelt zu werden, und für den Verfolgten ein echtes Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung besteht. Das Gleiche gilt, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gegen den Verfolgten erhobenen strafrechtlichen Anschuldigungen auf Aussagen beruhen, die unter Folter zustande gekommen sind. Diese Grundsätze sind wesentlicher Bestandteil des deutschen Auslieferungsrechts und werden auch von der Bundesregierung im Rahmen der Bewilligungsentscheidungen befolgt.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UN-Sonderberichterstatters für Folter, Prof. Manfred Nowak, sowie des EU-Menschenrechtskommisars, Thomas Hammarberg, dass die Staatsanwaltschaften und nicht die Angeklagten die Beweislast dafür zu tragen haben, dass die angefochtenen Beweismittel nicht durch Folter erpresst wurden?
 - a) Wenn ja, hält die Bundesregierung die bisherige gesetzliche Grundlage dafür für ausreichend?
 - b) Wenn nein, was ist die Auffassung der Bundesregierung?

Dem vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Strafverfahrensrecht ist eine „Beweislast“ des Angeklagten fremd. Es obliegt Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und die rechtsstaatliche Durchführung des Strafverfahrens Sorge zu tragen. § 136a StPO als prozessrechtliche Ausformung des Leitgedankens der Rechtsstaatlichkeit, unter dem das gesamte Strafverfahren steht, stellt sicher, dass unter Folter erlangte Informationen als Beweismittel ohne jede Einschränkung ausscheiden. Ob ein Beweisverwertungsverbot nach 136a StPO besteht, hat das Gericht unter Verwendung aller erreichbaren Beweismittel nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 244 Absatz 2 StPO, der das Gericht zur Sachverhaltserfor- schung verpflichtet, zu klären.

13. Teilt die Bundesregierung die Kritik des UN-Sonderberichterstatters über Folter, Prof. Manfred Nowak, und des Menschenrechtskommisars des Europarates, Thomas Hammarberg, wonach es nicht im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention ist, dass die Verortung der Beweislast für das Zustandekommen von Informationen unter Folter beim Angeklagten liegt?
 - a) Wenn nein, was ist die Auffassung der Bundesregierung?
 - b) Wenn ja, inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, klare Verfahrensregeln über die Zulässigkeit von Folterbeweisen in Zivil- und Strafrechtsprozessen zu schaffen, die eindeutig festlegen, dass bei Folterverdacht die Staatsanwaltschaft die Beweislast trägt und nachweisen muss, dass die betreffenden Aussagen nicht unter Folter gewonnen wurden?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird Bezug genommen. Den Angeklagten trifft im Strafverfahren keine „Beweislast“. Die aus dem Ermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz folgende Pflicht von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, von Amts wegen die materielle Wahrheit zu erforschen, besteht unabhängig von Anträgen des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder anderer Verfahrensbeteiligter. Diese können dem Gericht allerdings neuen Tatsachenstoff und damit Anknüpfungsgrundlagen bieten, die Präzisierungen und Aktualisierungen der Aufklärungspflicht bewirken können.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*